

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.12.1983

Geschäftszahl

83/04/0189

Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass der Bescheid (ua) deshalb rechtswidrig ist, weil die belangte Behörde die Absicht (eines Vereines) einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auf Grund eines aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Einkaufspreis (der Speisen und Getränke) und dem Verkaufspreis erzielten Erlöses zur Abdeckung von Betriebskosten und Bestreitung von Unkosten schlechthin bejahte, ohne sich mit der Vorjudikatur des VwGH auseinander zu setzen.